

## DIE NEUE NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDESVERFASSUNG ZUR GESCHICHTE DER VERFASSUNGSREFORM IM JAHRE 1978

Von *Hermann Riepl*

Wann immer von großen und einschneidenden politischen Reformen in Niederösterreich nach dem Zweiten Weltkrieg die Rede ist, wird die neue Niederösterreichische Landesverfassung (NÖ LV 1979), die am 1. Jänner 1979 in Kraft getreten ist, an erster oder an ganz hervorragender Stelle erwähnt. Und das nicht nur in den sog. Sonntagsreden der führenden Politiker des Landes, sondern auch von Verfassungsrechtlern und Verfassungshistorikern. So etwa schreiben steirische Verfassungsexperten<sup>1)</sup> über die Neufassungen der Landesverfassungen von Kärnten (1974), Niederösterreich (1979) und Burgenland (1981): „Alle diese Verfassungsreformen der österreichischen Länder können auch im europäischen Vergleich durchaus bestehen, sie rangieren im oberen Bereich der Erfolgsskala.“

Anders verhält es sich mit den Darstellungen über die Entstehung der neuen Landesverfassungen. Reinhard R a c k <sup>2)</sup> führt das Zustandekommen der neuen Landesverfassungen, einschließlich der Reform der Oberösterreichischen Verfassung im Jahr 1971, auf einen „gewissen, in der Regel von außen kommenden Reformdruck“ zurück, ohne den auch in der modernen Parteiendemokratie in der Regel „nichts in Gang gesetzt wird, schon gar nicht eine größere Veränderung der für den Parteienwettbewerb bestimmenden Spielregel Verfassung“. Rack betont dabei besonders, daß die burgenländische Verfassungsreform die „bei weitem bestdokumentierte“<sup>3)</sup> ist, während sich für Niederösterreich und für Kärnten „das Verlangen nach einer Totalrevision (der Verfassung) nicht so eindeutig“ zurückverfolgen lasse wie im Burgenland. Rack führt deshalb die Verfassungsreformen Niederösterreichs und Kärntens, ähnlich der des Burgenlandes, auf eine Reihe von Verfassungsfragen zurück, die in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre virulent geworden seien und die zur Aufhebung des einschlägigen Landesverfassungsrechts geführt haben. Dabei habe es sich zumeist um Fragen der Geschäftsordnung des Landtages und der Landesregierung sowie um die Geschäftsverteilung der Landesregierung gehandelt.

Zusätzliches Reformpotential sieht Rack in den diversen Forderungsprogrammen der Bundesländer, „die vor allem das Selbstbewußtsein der Länder nachhaltig ver-

<sup>1)</sup> Verfassungspolitik. Dokumentation Steiermark (Studien zu Politik und Verwaltung Bd. 12) Hrsg. Chr. B r ü n n e r u. a.; Wien 1985, 22.

<sup>2)</sup> Landesverfassungsreform. Hrsg. v. Reinhard R a c k, (Studien zu Politik und Verwaltung. Bd. 3), Wien 1982, 22.

<sup>3)</sup> Landesverfassungsreform. (wie Anm. 2), 23.

änderten“ und kommt schließlich zu einem aus niederösterreichischer Sicht eher unbefriedigenden Ergebnis, wenn er schreibt: „Was freilich in Kärnten und in Niederösterreich letztendlich ausschlaggebend dafür war, daß in einer Situation latenter Reformervwartungen der Idee der großen Reform der Vorzug gegeben wurde, bleibt, ungeachtet der Fülle an nachweisbaren Einzelheiten auch zu diesen beiden Reformen, erstaunlich dunkel“<sup>4)</sup>.

Der folgende Bericht<sup>5)</sup> soll ein wenig Licht in diese Dunkelheit bringen und die Entstehung der neuen Niederösterreichischen Landesverfassung nachvollziehen helfen. Die Literatur über dieses große Verfassungswerk ist tatsächlich erstaunlich gering. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf einen ausgezeichneten und umfangreichen Kommentar der NÖ Landesverfassung aus dem Jahr 1979<sup>6)</sup>, den auch Rack kannte, auf einen im Jahr 1977 gehaltenen Vortrag von Hans Spanner<sup>7)</sup> über die neue Niederösterreichische Landesverfassung und eine Textausgabe<sup>8)</sup> der Landesverfassung mit einigen informativen Vorworten der verantwortlichen Landespolitiker und der Klubsekretäre der beiden im NÖ Landtag vertretenen Parteien. Auch aus den Reden der Politiker im NÖ Landtag anlässlich der Beschlußfassung der neuen Landesverfassung am 5. Oktober 1978<sup>9)</sup> ist das jahrelange Ringen um nahezu jeden einzelnen Absatz der Verfassung, wenn überhaupt, oft nur andeutungsweise zu erfahren. Teilbereiche der neuen NÖ Landesverfassung behandelten Willibald Liehr<sup>10)</sup> und Karl Lengheimer<sup>11)</sup>.

Der erste Vorgänger der neuen NÖ Landesverfassung ist die am 26. Februar 1861 vom Kaiser sanktionierte Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns und die damit in Verbindung stehende Landtagswahlordnung für Niederösterreich. Das 2. Hauptstück der Landesordnung bestimmt den Wirkungskreis des Landtages<sup>12)</sup> nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

4) Landesverfassungsreform. (wie Anm. 2), 24.

5) Ohne das großzügige Entgegenkommen der Klubsekretäre der beiden im NÖ Landtag vertretenen Parteien, DDr. Karl Lengheimer und Mag. Herbert Prowaznik, die dem Verfasser das entsprechende Archivmaterial der Parteien zur Einsichtnahme überließen, wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. Beiden Herren sei hiermit herzlich dafür gedankt.

6) NÖ Landesverfassung 1979 mit Erl. nach dem Stand vom 1. Mai 1979 hrsg. v. d. NÖ Studiengesellschaft f. Verfassungs- u. Verwaltungsfragen. Verfaßt von E. B r o s i g, V. G r o m a c z - k i e w i c z u. a., Wien 1979.

7) Hans S p a n n e r, Die NÖ Landesverfassung und die bundestaatliche Struktur Österreichs. (Schriftenreihe NÖ Juristische Gesellschaft. Heft 8), Wien 1977.

8) Ernst B r o s i g – Viktor S e i d l, Die NÖ Landesverfassung (Wiss. Schriftenreihe NÖ Bd. 23) St. Pölten – Wien 1977.

9) Sitzungsbericht 1. Sitzung der VI. Session der X. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich vom 5. Oktober 1978, 2 – 25.

10) Willibald L i e h r, Direkte Demokratie in Niederösterreich. Band 1. Initiativ- und Einspruchsrecht in der Gesetzgebung (Schriftenreihe NÖ Juristische Gesellschaft, Heft 25) St. Pölten – Wien 1981.

11) Karl L e n g h e i m e r, Direkte Demokratie in Niederösterreich, Band 2. Initiativrecht in der Vollziehung (Schriftenreihe NÖ Juristische Gesellschaft, Heft 27) St. Pölten – Wien 1981 und Karl L e n g h e i m e r, Direkte Demokratie in den Ländern in: Landesverfassungsreform (wie Anm. 2) 144 – 148.

12) Text in: Statistische Übersicht des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, Wien 1861, 109 – 114.

Am 20. März 1919 beschloß die Provisorische Landesversammlung von Niederösterreich die Weitergeltung der bisher geltenden Landesordnung für Niederösterreich, ausgenommen jene Bestimmungen, die durch das Bundesgesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, aufgehoben oder abgeändert wurden.

Am 30. November 1920 beschloß der Landtag von NÖ-Land das Gesetz über die Verfassung des Landes NÖ-Land, das mit einigen Abänderungen bis Ende 1978 in Geltung stand. Das sog. Trennungsgesetz, das Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, durch welches ein selbständiges Land Wien gebildet wurde, gilt eigentlich als erste Novelle des NÖ Landes-Verfassungsgesetzes<sup>13)</sup>, weil durch dieses von Wien und Niederösterreich-Land gleichlautend beschlossene Verfassungsgesetz nicht nur das selbständige Bundesland Wien sondern auch aus dem bisherigen Landesteil NÖ-Land das selbständige Bundesland Niederösterreich geschaffen wurde.

Die ersten beiden Novellen der Landesverfassung vom 27. November 1925 und vom 3. Juli 1930 betrafen lediglich die Anpassung der NÖ Landesverfassung an die Bundesverfassung.

Am 30. Oktober 1934 beschloß der NÖ Landtag, der zu diesem Zeitpunkt nur mehr aus den Vertretern der Christlichsozialen Partei bestand, die Ständische Landesverfassung für Niederösterreich. Diese war vom 1. November 1934 bis zum 3. Mai 1938 in Geltung.<sup>14)</sup> Von 1938 bis 1945 war Niederösterreich als Reichsgau Niederdonau ein Bestandteil des Deutschen Reiches. Die Wiedererrichtung Österreichs war eines der Kriegsziele der Alliierten und der Wunschtraum vieler Österreicher.

Am 13. Mai 1945 wurden von der Provisorischen Staatsregierung das Verfassungsüberleitungsgesetz und die Vorläufige Verfassung rückwirkend mit 1. Mai 1945 beschlossen. In der Vorläufigen Verfassung wurden auch die Landesverwaltungen verfassungsrechtlich verankert. Eine Abänderung der Vorläufigen Verfassung am 12. Oktober 1945 bewirkte u. a., daß das Gesetzgebungsrecht der Länder von der Provisorischen Staatsregierung auf die Provisorischen Landesregierungen überging. Das zweite Verfassungsüberleitungsgesetz vom 13. Dezember 1945 normierte u. a. den Übergang der Gesetzgebung in den Ländern von den Provisorischen Landesregierungen auf die Landtage.<sup>15)</sup>

<sup>13)</sup> NÖ Landesverfassung 1979 (wie Anm. 6) 15.

<sup>14)</sup> Hermann R i e p l, Der Landtag in der Ersten Republik (50 Jahre Landtag von Niederösterreich. Bd. 1), Wien 1972, 393 f. u. 426.

<sup>15)</sup> Hermann R i e p l, Der Wiederaufbau der Niederösterreichischen Landesverwaltung im Jahre 1945. In: Unsere Heimat, Jg. 56 (1985) 147 ff.

Über das automatische Inkrafttreten der alten NÖ Landesverfassung nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933 im Jahre 1945 gab es lange Zeit im Landtag heftige Auseinandersetzungen. Sozialisten und Kommunisten hielten nämlich jahrelang daran fest, daß auch Niederösterreich seine Landesverfassung mit einem eigenen Gesetzesakt wieder in Kraft setzen müsse. Die Kommunisten stellten bis 1949 deshalb sogar die Verfassungsmäßigkeit des Landtages in Frage. Diese umstrittene Frage, ob die NÖ Landesverfassung wieder in Kraft gesetzt sei, wurde vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes so geklärt, daß mit dem Art. I des Verfassungs-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 nicht nur die Bundesverfassung sondern gleichzeitig auch die Landesverfassungen in Kraft getreten seien, auch wenn sie nicht eigens angeführt worden seien. Das sei auch gar nicht notwendig gewesen, denn, vom Standpunkt der Bundesverfassung aus gesehen, seien die Landesverfassungen nur Ausführungsgesetze, ohne welche auch die Bundesverfassung keinen Inhalt hätte. Vgl. dazu: Die Landesverfassungsgesetze und Landtagswahlordnungen. Hrsg. von L. A d a m o v i c h, Wien 1948.

Die dritte Verfassungskorrektur erfolgte am 13. Juli 1954. Sie war rein formaler Natur und betraf die Landesfarben. Die vierte und bis zur Verfassungsreform im Jahr 1978 letzte Landes-Verfassungsnovelle wurde am 19. Juli 1969 beschlossen. Über den Inhalt dieser Verfassungsnovelle wird an anderer Stelle berichtet. Ebenso über die Umstände, die dazu geführt haben, daß am nämlichen Tag, dem 19. Juli 1969, der Landtag den bedeutsamen Beschluß faßte, die geltende Landesverfassung und Geschäftsordnung des Landtages auf ihre Vollziehbarkeit zu überprüfen und geeignete Vorschläge für eine Neufassung dieser Gesetze zu erarbeiten.

Daß aus diesem einstimmig gefaßten Landtagsbeschluß im Laufe von acht Jahren schließlich eine ganz neue und moderne Landesverfassung wurde, in der mehr direkte Demokratie für alle Landesbürger verwirklicht werden sollte, weil diese nunmehr an der Gesetzgebung und an der Vollziehung durch das Initiativrecht, das Einspruchsverfahren, das Beschwerderecht und durch Eingaben an den Landtag teilnehmen können, war zunächst nicht zu erwarten gewesen. Sicherlich ist die neue Landesverfassung zu einem Teil auch eine Folge der Weiterentwicklung der Bundesverfassung, insbesondere bezüglich der Bürgerinitiativen, der Volksbefragung und der Volksabstimmung, da das Volksbegehren in der Bundesverfassung verankert wurde. Ähnlich verhielt es sich mit der Einführung der Volksanwaltschaft auf Bundesebene und dem Beschwerderecht auf Landesebene. Die politischen Kontrollrechte über die Vollziehung sollten ähnlich dem in der Bundesverfassung vorgesehenen Anfragerecht, Antragsrecht und dem Recht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ebenfalls in die neue NÖ Landesverfassung aufgenommen werden.

Ein weiterer Anlaß die NÖ Landesverfassung zu erneuern, war auch bereits die Bundesverfassungsnovelle 1962 gewesen. Diese hat den Gemeinden einen eigenen Wirkungsbereich geschaffen und in vielen Landesgesetzen hatten die Grundsätze der Selbstverwaltung der Gemeinden bereits Eingang gefunden, nicht aber in der NÖ Landesverfassung.

Auch die NÖ Landesrechtsbereinigung, die in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren durchgeführt und Ende 1975 fast abgeschlossen war, hat eine völlige Neufassung der Landesverfassung nahezu zwangsläufig mit sich gebracht, da die alte Verfassung nicht übersichtlich genug gegliedert war und die Gesetzessprache modernisiert werden sollte.

An eine völlige Neufassung der aus dem Jahr 1920 stammenden NÖ Landesverfassung dachte noch im Jahr 1970 niemand. Denn als der Landtag am 30. November 1970 aus Anlaß des 50. Jahrestages der Beschlußfassung über die NÖ Landesverfassung eine Festsitzung abhielt, bezeichneten sowohl der Präsident des Landtages, Josef Robl, als auch Landeshauptmann Andreas Maurer die Landesverfassung als zweckmäßig und als festes und brauchbares Instrument für Niederösterreich<sup>16)</sup>.

Einzelne Bestimmungen der Verfassung, insbesondere solche, die sich auf die Kontrollrechte des Landes bezogen, wurden aber schon seit Mitte der fünfziger Jahre insbesondere von den Sozialisten, die, wie in der Ersten Republik, so auch seit 1945 in der Minderheit gegenüber der Christlichsozialen Partei bzw. der ÖVP waren und sind, mehr oder minder heftig kritisiert.

Hermann R i e p l , Der Landtag in der Zweiten Republik (50 Jahre Landtag von Niederösterreich. Bd. 2) Wien 1973, 32, 109, 111.

<sup>16)</sup> R i e p l , Landtag II (wie Anm. 15) 466 ff.

Am 5. Juli 1956 gab es im Landtag eine große Grundsatzdebatte über das Interpellationsrecht des Landtages und die Auskunftspflicht der Regierungsmitglieder. Die ÖVP stand damals auf dem Standpunkt, daß die Sozialisten nach dem Proporzsystem ohnedies in der Regierung vertreten seien und deshalb von ihren Vertretern erfahren könnten, was in der Regierung beschlossen werde. Um Regierungsmitglieder zu Anfragebeantwortungen zwingen zu können, müsse man aber die Verfassung ändern<sup>17)</sup>, erklärte ein Sprecher der Mehrheitsfraktion.

Im Jahr 1958 wurde das Interpellationsrecht des Landtages neuerlich von den Sozialisten gefordert und gleichzeitig kritisiert, daß das Enquete-Recht des Landtages zwar in der Verfassung von 1920 vorgesehen gewesen sei, bisher aber durch keinerlei Ausführungsbestimmungen geregelt wurde. Das hieß, daß der Landtag von Niederösterreich die Geschäftsführung der NÖ Landesregierung nicht überprüfen konnte, da er keine Untersuchungsausschüsse einsetzen konnte<sup>18)</sup>. Zu einer diesbezüglichen Änderung der Landesverfassung kam es erst unter dem Druck der Aufklärung der sog. Müllner-Affäre bei NEWAG und NIOGAS, als die ÖVP der Forderung der Sozialisten entsprach, daß der Landtag durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen könne<sup>19)</sup>.

Wegen immer wiederkehrender Schwierigkeiten bei der Ressortaufteilung nach Landtagswahlen, wo die Sozialisten einen ihrer Meinung nach verfassungsrechtlichen Anspruch auf ganz bestimmte Ressorts geltend machten, die ihnen aber seitens der Mehrheitspartei nicht zugestanden wurden, verlangten sie Ende 1959, wenn auch erfolglos, die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung und allfälligen Änderung der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages<sup>20)</sup>.

In einem Antrag, der dem ÖVP-Landtagsklub im Juni 1961 zuzuging, verlangten die SPÖ-Landtagsabgeordneten eine Änderung der NÖ Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages bezüglich der Einführung einer Fragestunde im NÖ Landtag. Anlaß für diesen Antrag, den die Mehrheitspartei ablehnte, und der deshalb im Landtag nicht behandelt wurde, war die Einführung der Fragestunde im Nationalrat<sup>21)</sup>.

Im Dezember 1963 verlangten die Sozialisten im Rahmen der Budgetdebatte vergeblich eine Änderung der Landesverfassung bezüglich der rechtzeitigen Vorlage des Voranschlages für das kommende Finanzjahr<sup>22)</sup>.

Am 19. Juli 1969, am selben Tag, als der Landtag einstimmig der Änderung der Landesverfassung bezüglich der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zustimmte, lehnte die ÖVP-Mehrheit drei sozialistische Anträge über die Abänderung der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich ab. Der erste Antrag betraf die Einführung von Bestimmungen in die NÖ Landesverfassung bei Stimmen- und Mandatsgleichheit, mit dem Ziel, daß die Zahl der Wählerstimmen, welche die Parteien bei den letzten Wahlen erhalten haben,

---

<sup>17)</sup> Ebenda, 231 f.

<sup>18)</sup> Ebenda, 266 f.

<sup>19)</sup> Ebenda, 450 f.

<sup>20)</sup> Ebenda, 286.

<sup>21)</sup> Ebenda, 312.

<sup>22)</sup> Ebenda, 342.

den Ausschlag gebe. Der zweite Antrag betraf die Stimmgleichheit bei der Wahl des Landeshauptmannes und der dritte Antrag die Ergänzung der Geschäftsordnung des Landtages bezüglich der Einführung einer Fragestunde.

Die ÖVP lehnte alle drei Anträge der Sozialisten, die diese in der Hoffnung einbrachten, daß sie bei den Landtagswahlen am 19. Oktober 1969 mit der ÖVP wegen des Müllner-Skandals gleichziehen<sup>23)</sup> werden, ab. Sie begründete die Ablehnung damit, daß man ein Verfassungsgesetz nicht unter Zeitdruck verhandeln solle, da es etwas Bleibendes sei. Der ÖVP-Klub hat bereits am 18. Juli 1969 in einem Rundschreiben seine Abgeordneten informiert, daß die Geschäftsordnung des Landtages und die NÖ Landesverfassung in einigen Punkten abänderungsbedürftig seien. Deshalb empfahl er dem Verfassungsausschuß den folgenden Antrag, den Abg. Stangler namens der ÖVP-Fraktion einbrachte, und der auch die Zustimmung der Sozialisten in der Landtagssitzung am 19. Juli 1969 fand: „Die Landesregierung wird aufgefordert, durch ein qualifiziertes Fachleuteteam unter Beiziehung von Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien und jedenfalls des Leiters der Landtagskanzlei, das Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, das Verfassungsgesetz vom 4. Jänner 1921 über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich und die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich auf ihre Vollziehbarkeit unter Berücksichtigung der bisher bei Anwendung dieser Vorschriften gemachten Erfahrungen zu überprüfen und geeignete Vorschläge zu erlassen<sup>24)</sup>“.

Die Landtagswahlen vom 19. Oktober 1969 ergaben einen Mandatsstand von 30 zu 26 zugunsten der ÖVP. Die Sozialisten hatten von 1964 bis 1969 25 und die ÖVP 31 Mandate inne. In der Vereinbarung zwischen ÖVP und SPÖ anlässlich der Konstituierung des Landtages und der Landesregierung nach den Landtagswahlen wurde u. a. vereinbart, daß alle die Geschäftsordnung des Landtages und das Landesverfassungsgesetz betreffenden Fragen in einem Ausschuß gemäß Landtagsbeschluß vom 19. Juli 1969 behandelt werden<sup>25)</sup>.

Am 6. März 1970 erfolgte eine Mitteilung der Landesamtsdirektion an die Obmänner der beiden im Landtag vertretenen Parteien, daß der erwähnte Ausschuß seine Tätigkeit unter dem Vorsitz des Landesamtsdirektors aufnehmen werde. Die Zusammensetzung des Ausschusses lautete: Je ein Abgeordneter der beiden politischen Parteien (Ferdinand Reiter und Dr. Ernest Brezovszky), der Vorstand der Landtagskanzlei (Dr. Alexander Mayer) und die Juristen des Klubs (Mag. Ernst Brosig und Dr. Viktor Seidl). Weiters wurde mitgeteilt, daß im Auftrage der Landesamtsdirektion Univ. Doz. Dr. Berchtold bis Ende 1970 eine Diskussionsgrundlage für eine Reform der Landesverfassung erarbeiten wird<sup>26)</sup>.

<sup>23)</sup> Die Arbeiterzeitung vom 14. Dezember 1968 berichtet unter der Schlagzeile: „NÖ-SP drängt auf Regelung für den Fall der Mandatsgleichheit“ über das verfassungsrechtliche Dilemma im Oberösterreichischen Landtag nach dem überraschenden Wahlerfolg der Sozialisten und daß diese Frage auch in der NÖ Landesverfassung nicht geklärt sei. Auch die Frage des Vorsitzes im Finanzkontrollausschuß sei verfassungsrechtlich nicht geklärt, schreibt die AZ.

<sup>24)</sup> Stenographisches Protokoll 22. Sitzung der V. Session der VIII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich. 19. Juli 1969, 799.

<sup>25)</sup> Schreiben des NÖ Landtagsklubs der ÖVP vom 27. November 1972, 4, Klubarchiv (ÖVP).

<sup>26)</sup> Information an den Landesamtsdirektor vom 11. Oktober 1972 incl. 11 Seiten umfassender Entwurf einer NÖ Landesverfassung. Klubarchiv (ÖVP).

Mit Schreiben vom 19. Oktober 1970 an den Geschäftsführenden Klubobmann der ÖVP, Franz Stangler, ersuchte Landeshauptmann Maurer um Stellungnahme zu einem „beiliegenden Entwurf einer Abänderung des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land NÖ“.

Im November 1970 erging vom NÖ Landtagspräsidenten anlässlich der Budgeterstellung für das Jahr 1971 eine Information an den Landeshauptmann, daß mit einer Überprüfung einzelner Bestimmungen der Landesverfassung auf ihre Vollziehbarkeit nicht das Auslangen gefunden werden könne, sondern daß eine gesamte Reform der Landesverfassung angebracht erscheine.

Am 30. November 1971 wies Landtagspräsident Robl anlässlich der Budgetdebatte für 1972 darauf hin, daß eine Gesamtreform der Landesverfassung angebracht erscheine. So bedürften etwa die Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 107) über Vereinbarungen der Länder untereinander näherer Ausführungsbestimmungen in der Landesverfassung. Weiters seien die politischen Parteien in der Verfassung zu verankern. Das Jahr 1972 werde im Zeichen der Neugestaltung der Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Landtages stehen<sup>27</sup>).

Im März 1972 wurden im Klub der SPÖ-NÖ die ersten „Vorschläge zur Novellierung der NÖ Landesverfassung“ erarbeitet. (2 Seiten, stichwortartige Aufzählung der vier Hauptstücke der Landesverfassung mit den wesentlichen Bestimmungen, die einer Änderung zu unterziehen sind).

1. Hauptstück: Ministerial- und Kollegialsystem der Landesregierung
2. Hauptstück: A Landtag (Geschäftsordnung des Landtages, Stimmrecht des Präsidenten)
  - B Gesetzgebung (Volksbegehren, Volksbefragung)
  - C Mitwirkung an der Vollziehung (Budget, Ombudsmann, Anfragerecht, Immunität)
3. Hauptstück: Vollziehung
4. Hauptstück: Finanzkontrolle

Am 7. März 1972 fand im Landespartei sekretariat der SPÖ über dieses Arbeitspapier eine Besprechung statt, bei der sämtliche Regierungsmitglieder und Verfassungsexperten der SPÖ-NÖ und Univ. Prof. Ringhofer anwesend waren. Aus einem „Gedächtnisvermerk“ gehen folgende Punkte als besonders beachtenswert hervor: Das Kollegialsystem soll erhalten bleiben; der Idee, auch außerhalb Wiens Landtagsitzungen abzuhalten, soll nicht nähergetreten werden um Aktivitäten hinsichtlich der Schaffung einer Landeshauptstadt keinen Auftrieb zu geben; der Landtagspräsident soll das Stimmrecht erhalten; eine Präsidialkonferenz soll eingeführt werden; Volksabstimmung und Volksbegehren sind vorzusehen; ein dreimonatiges Budgetprovisorium soll eingeführt werden; ein eigener Ombudsmann ist abzulehnen; eine Fragestunde im Landtag soll eingeführt werden; Rechtsträger, die durch Landesgesetz geschaffen wurden, sind durch den Finanzkontrollausschuß zu prüfen; die Geschäftsordnung des Landtages ist in einem eigenen Verfassungsgesetz zu regeln.

<sup>27</sup>) Stenographisches Protokoll. 4. Sitzung der III. Session der IX. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich. 30. November 1971, 95 f.

Im Frühjahr 1972 lag ein erster Entwurf „Vorschläge zur Reform der Landesverfassung“ der SPÖ-NÖ vor. Datiert mit 4. September 1972 ist ein zweiter Entwurf mit einem Umfang von 24 Seiten „Landesverfassungsgesetz für das Land Niederösterreich“, erstellt von der SPÖ-NÖ und „Kremser Entwurf“ genannt, da dieser am Landesparteitag der SPÖ-NÖ in Krems beschlossen wurde.

Am 28. September 1972 legte die SPÖ ein 28 Seiten umfassendes „NÖ Landesverfassungsgesetz 1973“ als Entwurf vor und am 29. November 1972 sandte Landeshauptmann-Stellvertreter Hans Czettel (SPÖ) an Landeshauptmann Maurer den SPÖ-Verfassungsentwurf als „erste Diskussionsgrundlage“. In den „Bemerkungen zum Entwurf eines NÖ-Landesverfassungsgesetzes 1973“, an dem Prof. Ringhofer mitgewirkt hatte, heißt es u. a.:

Der vorliegende Entwurf eines NÖ. Landes-Verfassungsgesetzes 1973 soll die Rechtsbereinigung auf dem Gebiet der Landes-Verfassung in die Wege leiten.

Der Entwurf geht davon aus, daß in Entsprechung der in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen und der Anregungen durch die Rechtswissenschaft eine Neufassung jener Bestimmungen des NÖ. Landes-Verfassungsgesetzes notwendig erscheint, die rechtliche oder sprachliche Unklarheiten enthalten.

In sechs Hauptstücken wurde eine systematische Neugliederung vorgenommen.

Das 1. Hauptstück enthält die Allgemeinen Bestimmungen. Art. 1 und 2 regeln das Landesgebiet des selbständigen Bundeslandes Niederösterreich und allfällige Änderungen der Landesgrenze. Im Art. 3 ist der Wirkungsbereich der Organe des Landes Niederösterreich aufgenommen und das rechtsstaatliche Prinzip verankert.

Im 2. Hauptstück über die Gesetzgebung des Landes wird der Landtag, der Weg der Landesgesetzgebung, die Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung und die Stellung der Mitglieder des Landtages genau umschrieben. Der Art. 10 beseitigt die bisherigen Unklarheiten anlässlich der Wahl der Präsidenten des Landtages bei Stimmgleichheit. Hier sollen die Parteilandessummen bei den vorangegangenen Landtagswahlen bei Stimmgleichheit im Landtag den Ausschlag geben.

Im Art. 16 ist die Einbringung des Volksbegehrens durch einen von 5 % der zum Landtag Wahlberechtigten oder von mindestens 10 % aller Gemeinden gestellten Antrag auf Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Verfassungsgesetzen oder einfachen Gesetzen normiert.

Nach Art. 20 ist jeder Gesetzesbeschluß einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird.

Der Art. 21 verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag acht Wochen vor Ablauf des Finanzjahres den Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen. Wird der Voranschlag nicht rechtzeitig verabschiedet, kann die Landesregierung im ersten Viertel des Jahres die unbedingt notwendigen Ausgaben vornehmen.

Im Art. 23 ist das Fragerecht der Mitglieder des Landtages hinsichtlich aller Angelegenheit der Vollziehung an die Mitglieder der Landesregierung vorgesehen.

Das 3. Hauptstück befaßt sich mit der Vollziehung des Landes.

Die Wahl des Landeshauptmannes und der anderen Mitglieder der Landesregierung ist bisher unzureichend geregelt. Daher enthält Art. 29 eine dem Art. 10 analoge Regelung im Falle der Stimmgleichheit anlässlich der Wahl im Landtag. Damit ist die Losentscheidung bei der Wahl des Landeshauptmannes faktisch nicht mehr denkbar. Die Abberufung der Landesregierung oder des Landeshauptmannes soll nach Art. 34 nur mit qualifizierten Beschlußerfordernissen bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ermöglicht werden. Die einzelnen Mitglieder der Landesregierung können nur mit Zweidrittelmehrheit der eigenen Partei abberufen werden, was sich aus deren Bestellung nach dem Verhältniswahlrecht ergibt.



Die Finanzkontrolle des Landes im 4. Hauptstück enthält den dem demokratischen System entsprechenden Grundsatz, daß zur Kontrolle der Mehrheit vornehmlich die Minderheit verpflichtet ist. Daher kann nach Art. 42 Abs. 4 der Obmann des Finanzkontrollausschusses nicht der Mehrheit angehören.

Die Funktionsdauer des Finanzkontrollausschusses währt solange fort, bis vom neugewählten Landtag ein Finanzkontrollausschuß gewählt wird.

Die Rechtsstellung der Gemeinden sowie die Schluß- und Übergangsbestimmungen bilden das 5. und 6. Hauptstück. Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Landtages bedarf es eines gesonderten Landesverfassungsgesetzes.

Am 27. November 1972 legte der Landtagsklub der ÖVP-NÖ einen 49 Seiten umfassenden „ersten Rohentwurf“ einer „NÖ Landesverfassung 1974“ vor. Am 14. Dezember 1972 stellte der ÖVP-Klub den Verfassungsentwurf in einer „Information“ vor. Daraus geht hervor, daß die ÖVP eine „völlige Neuformulierung“ der Landesverfassung einer Novellierung vorziehe. Folgende Gründe wurden hiefür angeführt:

1. Der politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist Rechnung zu tragen.
2. Die Systematik des Landes-Verfassungsgesetzes ist unbefriedigend, ein Teil der Bestimmungen, so z. B. Artikel 3, der die Landesbürgerschaft regelt, ist überholt.
3. Die sprachliche Ausdrucksweise entspricht nicht jener der modernen Gesetzgebung.
4. Verschiedene verfassungsrechtlich bedeutsame Fakten sind überhaupt nicht geregelt, wie z. B. das Begutachtungsverfahren; hier soll den gesetzlichen Interessenvertretungen im Landesbereich das Recht eingeräumt werden, vor Erlassung von Gesetzen zu diesen ein Gutachten abgeben zu dürfen.
5. In Anbetracht der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 ist auch die rechtliche Stellung der Gemeinden neu zu umschreiben.

Über den am 29. November 1972 dem Landeshauptmann Maurer übermittelten SPÖ-Entwurf und über den ÖVP-Entwurf heißt es in der „Information“ des ÖVP-Klubs weiter:

Die beiden Entwürfe unterscheiden sich im wesentlichen nicht besonders.

1. Der ÖVP-Entwurf deponiert, daß Sitz des Landtages und der Landesregierung nur solange Wien ist, als nicht Niederösterreich eine eigene Landeshauptstadt hat.
2. Die Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Bildung von Wahlkreisen, die Bildung von Wahlbehörden sowie das Verfahren bei der Wahl werden nach dem ÖVP-Entwurf in einer eigenen Landtagswahlordnung geregelt. Dadurch soll eine Flexibilität erreicht werden, wenn es z. B. zu einer Änderung der Voraussetzungen über das Wahlrecht kommt (Wahlalter).
3. Beide Entwürfe sehen bei der Wahl des Präsidenten des Landtages und des Landeshauptmannes eine Regelung für den Fall, daß es zu einer Stimmgleichheit kommt, vor. Letztlich ist dann die Landespartei summe maßgeblich. Der ÖVP-Entwurf sieht im Gegensatz zum SPÖ-Entwurf vor, daß bei der Wahl des Landeshauptmannes im Fall der Stimmgleichheit derjenige als gewählt gilt, der der mandatsstärksten Partei angehört. Erst bei Mandatsgleichheit entscheidet die Landespartei summe.
4. Der SPÖ-Entwurf bleibt hinsichtlich der Geschäftsordnung des Landtages beim bisherigen Status, nämlich einem Verfassungsgesetz über die Geschäftsordnung (Beschluß des Landtages). Der ÖVP-Entwurf verweist darauf, daß die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Landtages in einem besonderen Gesetz zu regeln sind.
5. Der SPÖ-Entwurf sieht ein Anfragerecht der Abgeordneten, so wie dies im Parlament der Fall ist, vor. Der ÖVP-Entwurf regelt das Fragerecht derart, daß der Landtag befugt ist, die Mitglieder der Landesregierung über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

6. Die Sitzungen des Landtages sind grundsätzlich öffentlich; soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so muß u. a. ein diesbezügliches Begehren - nach dem ÖVP-Entwurf von einem Viertel, nach dem SPÖ-Entwurf von einem Fünftel der Mitglieder - gestellt werden.

7. Der SPÖ-Entwurf sieht vor, daß die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder auf Grund eines Mißtrauensantrages durch Beschluß vom Landtag abberufen werden können. Dagegen regelt der ÖVP-Entwurf die Verantwortlichkeit derart, daß gegen Mitglieder der Landesregierung wegen Gesetzesverletzung vom Landtag Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann.

In einigen Bundesländern gibt es auch das Rechtsinstitut des Volksbegehrens und der Volksabstimmung. Der SPÖ-Entwurf sieht beides vor. Im ÖVP-Entwurf sind solche Institutionen vorerst ausgeklammert worden, um zu prüfen, inwieweit sie auf Landesebene zu Belebung der Demokratie geeignet erscheinen. Auch die Erfahrungen der anderen Bundesländer - es sind an sich nur drei - wären, um die Sach- und Rechtslage richtig beurteilen zu können, einzuholen.

Am 22. Jänner 1973 wandte sich Landeshauptmann Maurer brieflich an Landeshauptmannstellvertreter Czettel bezüglich der weiteren Vorgangsweise in der Frage der Landesverfassung. Dem Schreiben beigelegt war der Entwurf der Landesverfassung des ÖVP-Klubs mit einem Umfang von 43 Seiten. Der Entwurf ist mit 23. 1. 1973 datiert. Im Schreiben hieß es u. a.:

In der Frage ob das Landesverfassungsgesetz nur novelliert oder ein neues Landesverfassungsgesetz erarbeitet werden soll, herrscht offenkundig Einvernehmen, daß der letztere Weg beschritten wird. Dagegen bestehen bei Vergleich der beiden Entwürfe Unterschiedlichkeiten grundsätzlicher Natur, die zuerst zu klären wären. So enthält der ÖVP-Entwurf auch Vorschriften, die im Landesverfassungsgesetz über die Geschäftsordnung des Landtages enthalten sind, aber aus Gründen der Systematik und Vollständigkeit in die Landesverfassung gehören. Des weiteren übernimmt der ÖVP-Entwurf Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes nur insoweit, als dies zum Verständnis und aus Gründen der Vollständigkeit unumgänglich notwendig ist. Hingegen übernimmt der SPÖ-Entwurf wesentlich mehr Bestimmungen aus dem Bundesverfassungsgesetz.

Einer Klärung bedarf auch, ob die in beiden Entwürfen enthaltenen Bestimmungen über den Vorstand der Landesbuchhaltung in dieser Form beibehalten werden sollen, weil mittlerweile die Landesbuchhaltung dem Finanzreferat unterstellt wurde.

Die in einigen Landesverfassungen anderer Bundesländer und auch im SPÖ-Entwurf enthaltenen Institutionen, wie das Volksbegehren und die Volksabstimmung, wurden im ÖVP-Entwurf nicht aufgenommen. Der Klub ist der Meinung, daß zuerst in jenen Bundesländern, in denen diese Institutionen vorgesehen sind, die gemachten Erfahrungen studiert werden sollen. Dies vor allem deshalb, um feststellen zu können, inwieweit durch diese Rechtseinrichtungen eine Belebung der demokratischen Willensbildung erreicht werden kann. Auch in den anderen Bundesländern muß vorerst ergründet werden, warum Volksbegehren und Volksabstimmung in deren Verfassung nicht vorgesehen sind. Ähnliches gilt für die sogenannte Fragestunde. Im ÖVP-Entwurf wurden Bestimmungen über die Verfassung und Rechtsüberleitung vorerst nicht aufgenommen, weil ein intensives Studium dieser Problemkreise der Aufnahme solcher Bestimmungen vorausgehen muß.

Abschließend muß ich darauf hinweisen, daß der ÖVP-Entwurf als bloße Diskussionsgrundlage zu betrachten ist, die in jeder Hinsicht abzuändern sich der ÖVP-Klub vorbehält. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil bisnun die praktischen Erfahrungen anderer Bundesländer bei Vollziehung ihrer Landesverfassungen noch nicht gesammelt werden konnten. Es wäre eine Nachlässigkeit, wollte man nicht diese Erkenntnisse bei Schaffung eines neuen Landesverfassungsgesetzes verwerten.

Dieser zweite (neugefaßte) Entwurf einer NÖ Landesverfassung war die Grundlage eines Schreibens vom 22. Jänner 1973 des ÖVP-Klubs an die ÖVP-Klubs der anderen acht Bundesländer, in dem diese um Mitteilungen über Initiativen zur Neufassung der einzelnen Landesverfassungen und Geschäftsordnungen in den übrigen Bundesländern ersucht wurden. Am 23. Jänner 1973 tagte unter dem Vorsitz des Landesamtsdirektors Dr. Baumgartner zum ersten Mal das Fachleuteteam zur Erstellung einer neuen Landesverfassung. Am 1. Februar 1973 veranstaltete die SPÖ-NÖ einen Jour-fixe zum Thema Landesverfassung. Die Schwerpunkte des SPÖ-Entwurfes einer neuen Landesverfassung waren zu diesem Zeitpunkt:

1. Fragestunde
2. Volksbegehren (5 % der Wahlberechtigten, 10 % der Gemeinden)
3. Volksabstimmung (kann von einem Drittel der Abgeordneten verlangt werden)
4. Fristsetzung für den Voranschlag
5. Nachtragsvoranschlag
6. Zwingende Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung durch den Landtag
7. Wahl des Landeshauptmannes mit einfacher Mehrheit
8. Fristsetzung für den Amtsantritt der neugewählten Landesregierung
9. Mißtrauensantrag
10. Bestellung des Landesamtsdirektors nur für die Dauer der Funktionsperiode der Landesregierung
11. Die mandatsstärkste Partei stellt nicht den Obmann des Finanzkontrollausschusses
12. Zuständigkeiten des Finanzkontrollausschusses

Am 10. September 1973 legte die ÖVP-NÖ einen dritten Entwurf einer neuen Landesverfassung mit einem Umfang von 51 Seiten vor. Dieser Entwurf beinhaltete völlig neue Möglichkeiten der unmittelbaren Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung und Vollziehung und eine Landesbürgerschaft zur Festigung eines Niederösterreichbewußtseins.

Am 19. und 20. September 1973 fand in Baden eine ÖVP-Klubobmännertagung aller Bundesländer statt. Dabei wurden Rechtsvergleiche aller Landesverfassungen angestellt, um die neue Niederösterreichische Landesverfassung an den anderen Landesverfassungen zu orientieren.

Den vierten Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich stellte der NÖ Landtagsklub der ÖVP am 31. Oktober 1973 im Presseklub Concordia der Öffentlichkeit vor<sup>28)</sup>. In der Presseinformation des NÖ Landtagsklubs der ÖVP vom 31. Oktober 1973 zum Entwurf der neuen NÖ Landesverfassung wird betont, daß es bei der Novellierung der Landesverfassung „vor allem um das Fragerecht der Mitglieder des Landtages gegenüber der Landesregierung, das Volksbegehren und die Volksabstimmung“ gehe. Auch die „außerhalb der Verfassung liegenden sog. Bürgerinitiativen“ hätten Anlaß zur „Durchleuchtung“ der Verfassung gegeben. Die beiden Landtagsklubs von ÖVP und SPÖ hätten bereits Entwürfe ausgetauscht und die ÖVP habe „die Verfassungen der anderen Bundesländer sowie den Fragenkomplex der Bürgerinitiativen einer eingehenden Untersu-

<sup>28)</sup> NÖ Landtagsklub der ÖVP Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich. Wien, im Oktober 1973, 52 Seiten.

chung unterzogen“ und es liege nun ein endgültiger Entwurf einer neuen Landesverfassung vor. Der Obrigkeitsstaat sei weit in den Hintergrund getreten, woraus eine Partnerschaft zwischen dem Bürger und dem Staat resultiere. Über die Neuerungen in diesem Entwurf heißt es in der Presseinformation, daß diese in keiner anderen österreichischen Verfassung verankert seien und daß „manche Neuerungen auch in keiner europäischen Verfassung aufscheinen“<sup>29)</sup>.

Laut Presseinformation hat die neue NÖ Landesverfassung folgende Schwerpunkte:

1. Schaffung einer Landesbürgerschaft
2. Berücksichtigung des Umweltschutzes, der Raumordnung und der sich ändernden Aufgabenstellung von Land und Gemeinden (als geeignete Einrichtung zur Erfüllung der zuletzt genannten Aufgaben sind u. a. eine Landes- und Kommunalakademie vorstellbar)
3. Schaffung eines Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation mit dem Recht, Landesgesetze begutachten zu dürfen
4. unmittelbare Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung in Form von Initiativ- und Einspruchsrechten
5. unmittelbare Mitwirkung des Volkes an der Vollziehung durch folgende Rechte:
  - a) Initiativrechte
  - b) Informationsrechte
  - c) Fragerechte und
  - d) Beschwerderechte
6. verfassungsrechtliche Verankerung der Interessensvertretungen der Gemeinden.

Am 31. Oktober 1973 wurde dieser Entwurf dem Klub der SPÖ-Landtagsabgeordneten und dem Landesamtsdirektor als Vorsitzenden des Fachleuteteams zur Erarbeitung einer neuen Landesverfassung zugemittelt. Es bestand zu diesem Zeitpunkt die Absicht, die neue Landesverfassung noch vor den Landtagswahlen des Jahres 1974 zu verabschieden. Der SPÖ-Klub legte am 14. November 1973 eine umfassende „Kritik der sozialistischen Landtagsfraktion zum Verfassungsentwurf der ÖVP“ vor.

Die 13 Seiten umfassende kritische Auseinandersetzung mit dem ÖVP-Entwurf einer neuen Landesverfassung endet mit der Feststellung, „daß sich der Kernpunkt der Kritik der sozialistischen Fraktion am Verfassungsentwurf der ÖVP darauf bezieht, daß einerseits die Wahlbestimmungen der Präsidenten und der Regierungsmitglieder für die Minderheitspartei wesentlich verschlechtert werden sollen, daß andererseits durch die Schaffung des Begriffes Landesbürger und im Zusammenhang mit den Initiativrechten der Landesbürger und der Gemeinden bei der Vollziehung zahlreiche leere Phrasen geschaffen wurden, die nur eine verfassungsrechtliche Untermauerung für politische Propaganda von ÖVP-Mitgliedern der Landesregierung darstellen sollen“.

Am 18. Februar 1974 tagte unter dem Vorsitz des Landesamtsdirektors das vom Landtag beauftragte Fachleuteteam und erarbeitete die grundsätzlichen Unterschiede in den Verfassungsentwürfen von ÖVP und SPÖ.

---

<sup>29)</sup> Klub der NÖ Landtagsabgeordneten der ÖVP. Information aus dem NÖ Landtagsklub, 31. Oktober 1973, 4.

In einer „Information“ des NÖ Landtagsklubs vom 19. Februar 1974 für Landeshauptmann Maurer heißt es dazu:

Die Materie wurde in vier Gruppen eingeteilt, und zwar:

1. Inhaltlich gleichlautende Regelungen.
2. Neue Institutionen im ÖVP-Vorschlag und ähnliche im SPÖ-Vorschlag, uzw:

ÖVP

Initiativrecht der Landesbürger  
Einspruchsrecht gegen Gesetzesbeschlüsse  
Voranschlagsprovisorium und  
unvorhergesehene Ausgaben  
Einzelfragerecht der Abgeordneten

SPÖ

Volksbegehren  
Volksabstimmung  
Voranschlagsprovisorium und  
unvorhergesehene Ausgaben  
Einzelfragerecht der Abgeordneten

3. Neue Institutionen im SPÖ-Voranschlag ohne ähnliche im ÖVP-Vorschlag, uzw:

Fragerecht der Abgeordneten an Präsidenten und Ausschußobmänner  
Termin für Vorlage des Voranschlags  
Mißtrauensvotum  
Gemeinsamer Kandidat bei Wahl des Landeshauptmannes

4. Neue Institutionen im ÖVP-Vorschlag ohne ähnliche im SPÖ-Vorschlag, uzw:

Landesbürger  
Lebensbedingungen  
Mandatsverlust  
Begutachtungsverfahren  
Initiativrecht wahlwerbender Parteien  
Bezügegesetz  
Verschwiegenheitspflicht durch Landesregierungsbeschluß  
Bürgerinitiativen  
Informationspflicht  
Fragerecht der Landesbürger  
Beschwerderecht der Landesbürger  
Geschäftsordnung der Landesregierung

Das Parteienunterhändlerkomitee beschäftigte sich daraufhin mit beiden Verfassungsentwürfen. Auch die Landtagswahl am 9. Juli 1974, die an den Mandatszahlen der beiden Landtagsfraktionen kaum eine Änderung brachte, unterbrach die Verhandlungen nur kurze Zeit. Schon am 7. Oktober 1974 nahm der Klub der sozialistischen Landtagsabgeordneten neuerlich zum Landesverfassungsgesetzesentwurf der ÖVP Stellung. Seine Abänderungsvorschläge betrafen nunmehr u. a.: Die Schaffung einer Landeshauptstadt bedarf eines eigenen Verfassungsgesetzes; die Einführung einer Fragestunde, auch mit mündlichen Anfragen; die Ablehnung der Bestellung eines 1. und 2. Landeshauptmannstellvertreters; den Landesamtsdirektor; den Finanzkontrollausschuß und die Wahl seines Obmannes; die Landesbürgerschaft und das Initiativrecht; das Einspruchsverfahren gegen Gesetzesbeschlüsse des Landtages; den Voranschlag des Landes Niederösterreich.

Bereits am 15. Oktober 1974 wurde über eine Reihe von Abänderungsvorschlägen der SPÖ in der Sitzung des Fachleuteteams Einigung erzielt. Am 28. Jänner 1975 wurden in einem umfangreichen Arbeitspapier für den SPÖ-Klub die „Institutionen in den beiden Verfassungsentwürfen hinsichtlich deren keine wesentlichen Differenzen bestehen bzw. eine Annäherung möglich erscheint“ aufgezählt und in einem weiteren Elaborat jene Institutionen aufgezählt, „hinsichtlich deren eine weitgehende Meinungsdivergenz besteht bzw. eine Lösung so gut wie unmöglich ist“.

Institutionen in den beiden Verfassungsentwürfen hinsichtlich deren eine weitgehende Meinungsdivergenz besteht bzw. eine Lösung so gut wie unmöglich erscheint:

SPÖ

dagegen

Artikel 7

5 Jahre

Artikel 10

Wahl

des 2. und 3. Präsidenten

so wie bisher durch

Proporz

Keine Parallele

dagegen weil

1. nicht notwendig (Art. 26 ÖVP bzw. Art. 16 SPÖ).
2. Parteileitung könnte ohne Zustimmung ihrer Anhänger oder bei geteilter Meinung trotzdem eine solche Initiative ergreifen.
3. Würde für die ganze Legislaturperiode gelten, auch wenn eine solche Wahlpartei schon zerfallen wäre.

Artikel 23

Fragestunde

ÖVP

Artikel 3

Landesbürger

Artikel 9

Gesetzgebungsperiode

6 Jahre

Artikel 14

Wahl der Präsidenten

und Funktionsdauer

1. Vereinbarung der

Parteien, sonst

2. a) Präsident aus

der mandatsstärksten

Partei, bei Mandats-

gleichheit entschei-

den Stimmen bei der

letzten Landtagswahl,

b) zweiter und dritter

Präsident mit ein-

facher Mehrheit, zwei-

ter oder dritter Prä-

sident aus den Abgeord-

neten der zweitstärk-

sten Partei.

Artikel 27

Initiativrecht

wahlwerbender Parteien

Wahlwerbende Parteien,

die mindestens 5 v. H.

der Wählerstimmen auf-

gebracht haben aber kein

Mandat, haben gleiches

Initiativrecht wie die

Landesbürger bzw.

Gemeinden.

Artikel 33

Fragerecht des Landtages

und seiner Mitglieder.

Keine mündliche Anfrage

(Fragestunde)

#### Artikel 29 (4)

Anrechnung des Landeshauptmannes und der beiden gewählten Landeshauptmannstellvertreter auf den Proporz.

#### Artikel 29 (1)

5 Jahre

#### Artikel 35

Keine Reihenfolge – so wie bisher in Landesverfassung  
(Denkbarer Kompromiß: Steirische Lösung:  
1. LHStv aus der stärksten Partei  
2. LHStv aus der zweitstärksten Partei; wenn jedoch der Landeshauptmann von der stärksten Partei gestellt wird, dann:  
1. LHStv aus der zweitstärksten Partei,  
2. LHStv aus der stärksten Partei)

Keine Parallele – wird abgelehnt

Keine Parallele – wird abgelehnt

Keine Parallele – gegen weisungsgebundenen Beamten als Ersatz für den Ombudsmann. Soll unabhängiges Kollegialorgan sein.

#### Artikel 42

1. Bei Mandatsgleichheit anlässlich der Wahl der Mitglieder des FKA geben die Parteilandessummen den Ausschlag.

#### Artikel 36

Wahl der Landesregierung.  
Keine Anrechnung

#### Artikel 36

Funktionsdauer der Landesregierung.  
6 Jahre

#### Artikel 44

Landeshauptmann

Landesregierung beschließt Reihenfolge in der Vertretung (1. und 2. LHStv.)

#### Artikel 46

Informationsrecht der Landesbürger

#### Artikel 47

Fragerecht der Landesbürger – Verpflichtung der Landesregierung während ihrer Funktionsdauer in jedem Wahlkreis eine Informationstagung abzuhalten.

#### Artikel 48

Beschwerderecht der Landesbürger

#### Artikel 52

Finanzkontrollausschuß  
keine Parallele

2. Proporz bei Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters des FKA	kein Proporz
3. Obmann des FKA darf nicht der mandatsstärksten Partei entnommen werden.	keine Parallele
4. Ausweitung der Kontrolle auch auf andere juristische Personen, wenn sie durch Landesgesetz geschaffen wurden und bei Einsatz von Landesmitteln öffentlich rechtliche Aufgaben durchzuführen haben.	keine Parallele
5. Ferner Ausdehnung der Kontrolle auf juristische und physische Personen hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung von Landesmitteln, wenn sich die Empfänger zu einer solchen Überprüfung verpflichtet haben.	keine Parallele
6. Heranziehung gerichtlich beideter bzw. überhaupt sachkundiger Personen bei Kontrolltätigkeit	keine Parallele

Zu Anfang des Jahres 1975 zog auch die ÖVP ein Resümee aus den Parteienverhandlungen. Demnach waren die Sozialisten nach wie vor für das Volksbegehren und die Volksabstimmung, während die ÖVP für das Initiativrecht der Landesbürger bzw. für den Einspruch gegen Gesetzesbeschlüsse war. Grundsätzliche Einwände der SPÖ bestanden nach wie vor gegen das Begutachtungsverfahren, gegen das Initiativrecht der Landesbürger und Gemeinden, gegen das Informationsrecht der Landesbürger sowie gegen das Frage- und Beschwerderecht. Die Bestimmungen über die Landesbürger und die Lebensbedingungen im Lande wurden von der SPÖ ebenfalls abgelehnt. Die Forderungen der SPÖ nach Einführung einer Fragestunde blieben weiterhin aufrecht.

Am 13. Februar 1975 lud Landeshauptmann Maurer Landeshauptmannstellvertreter Czettel zu einem Gespräch des Verhandlungskomitees von ÖVP und SPÖ ein, weil hinsichtlich einiger Probleme bei der Erstellung der neuen NÖ Landesverfassung keine Einigung zu erzielen war.

Bei diesen Parteienverhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ, die am 10. April 1975 stattfanden, wurde nur in ganz wenigen Punkten eine Annäherung erzielt. Als am 13. April 1975 die Arbeiter-Zeitung über die als geheim vereinbarten Parteienverhandlungen berichtete und insbesondere die Absicht der ÖVP kritisierte, den Begriff Landesbürger in der Verfassung zu verankern, wandte sich die ÖVP-Landtagsfraktion am 17. April 1975 in einem Pressegespräch über die Verhandlungen um eine neue Landesverfassung an die Öffentlichkeit und verteidigte ihre diesbezüglichen Initiativen. Sie warf der SPÖ vor, in ihren erstarrten Diktionen zu verharren und in



Wirklichkeit gegen eine grundlegend neue Landesverfassung zu sein. In Gesprächen der Klubjuristen Brosig und Seidl am 20. und 27. Mai 1975 wurden über den Entwurf der neuen Landesverfassung einige Fortschritte erzielt. Weitere Besprechungen zwischen Brosig und Seidl fanden am 15. Juli 1975 und am 20. Februar 1976 statt. Wieder konnte in einigen Punkten eine Annäherung erzielt werden.

Am 4. März 1976 fanden zwischen ÖVP und SPÖ gemeinsame Parteienverhandlungen statt. In einer gemeinsamen Erklärung wiesen die beiden Klubjuristen darauf hin, daß der Begriff des Landesbürgers im Zusammenhang mit dem ordentlichen Wohnsitz in der Gemeindewahlordnung möglich ist und daß die Fragen des Mißtrauensantrages gegen die Landesregierung und die Weisungsfreistellung der Bediensteten der Landtagskanzlei und des Finanzkontrollausschusses noch offen seien. Einigung konnte darüber erzielt werden, daß die Geschäftsordnung des Landtages gleichzeitig mit der neuen Landesverfassung zu beschließen sei. Den Verhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ lag ein „3. Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich. Wien, im März 1976“ im Umfang von 67 Seiten zugrunde, der alle noch offenen Varianten der Textierungsvorschläge von ÖVP und SPÖ enthielt. Für 14. Mai 1976 waren die abschließenden Verhandlungen zwischen den Vertretern von ÖVP und SPÖ über die Landesverfassung angesetzt gewesen. Wie einer vorbereiteten „Presseinformation für die NÖ Landeskorrespondenz vom 14. Mai 1976“ zu entnehmen ist, sollte an diesem Tag über den gemeinsamen (3.) Entwurf einer neuen Landesverfassung – „vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien“ – Einverständnis erzielt werden. Da dies aber nicht der Fall war, berief Landeshauptmann Maurer als Vorsitzender das Verhandlungskomitee für den 24. Mai 1975 zu einer Sitzung ein. An diesem Tag wurden neuerlich von beiden Parteien Abänderungsvorschläge und Neufassungen ganzer Artikel der NÖ Landesverfassung ausgetauscht.

Die Klubsekretäre von ÖVP und SPÖ, Brosig und Seidl, setzten am 9. Juni 1976 die Beratungen über die Landesverfassung fort. In einigen wesentlichen Punkten, wie etwa dem Initiativrecht der Landesbürger und der Gemeinden, dem Einspruchsrecht, dem Beschwerderecht der Landesbürger und dem Fragerecht der Landtagsmitglieder konnte noch immer keine Einigung erzielt werden.

Unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Maurer fanden am 14. September 1976 schließlich die entscheidenden Parteienverhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ über die neue NÖ Landesverfassung statt. Die SPÖ war durch Landeshauptmannstellvertreter Czettel vertreten und die Klubs durch ihre Klubobmänner Ing. Kellner und Dr. Brezovszky. An den Parteienverhandlungen nahmen weiters Landeshauptmannstellvertreter Ludwig und die Landesräte Grünzweig, Bierbaum, Körner und Schneider sowie die Präsidenten des Landtages Robl, Binder und Reiter teil. Ebenso nahmen die Parteisekretäre Dr. Bernau und Schramek an den Verhandlungen teil. Zahlreiche Gespräche zwischen den Klubsekretären und sieben Parteiengespräche waren dieser entscheidenden Parteienbesprechung vorausgegangen<sup>30)</sup>.

---

<sup>30)</sup> Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich vom September 1976, Wien 1977, 5 f.

Die Parteienverhandlungen wurden noch am nämlichen Tag abgeschlossen. Die Klubjuristen Brosig und Seidl erhielten den Auftrag, einen auf Grund der letzten Parteienverhandlungen basierenden Landesverfassungsgesetzesentwurf zu formulieren. Verhandlungsunterlagen für den 14. September waren der „3. Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich“ vom März 1976 und ein „4. Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich“ vom September 1976.

Über das Begutachtungsverfahren für die Landesgesetze wurde dabei sehr lange verhandelt, insbesondere über den durch ein eigenes Landesgesetz zu schaffenden Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation. Das Initiativ- und Beschwerderecht der Landesbürger in der Landesvollziehung war ein letztes Mal einer der schwierigsten Abschnitte der neuen Landesverfassung. Sollte doch dadurch dem Entstehen von Bürgerinitiativen vorgebeugt werden. Das von der ÖVP verlangte Informationsrecht der Landesbürger fand in der neuen Landesverfassung allerdings keinen Eingang.

Der Verfassungsentwurf sah an Neuerungen insbesondere folgendes vor<sup>31)</sup>:

1. Einführung der Institution des niederösterreichischen Landesbürgers (ohne staatsbürgerschaftsrechtliche Wirkung) und Ehrenbürgerschaft zum Land.
2. Der Entwurf sieht die Gewährleistung der Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aspekte vor.
3. Die Landtagsklubs sind nun verfassungsmäßig instituiert.
4. Gesetzesentwürfe sollen in Hinkunft in einem Begutachtungsverfahren nicht nur den Bundesstellen, den gesetzlichen Interessensvertretungen und den Interessensvertretungen für die Gemeinden, sondern einem noch durch einfaches Gesetz einzurichtenden Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation zur Abgabe einer Stellungnahme zukommen.
5. Den Landesbürgern und den Gemeinden wurde ein Initiativrecht eingeräumt; es umfaßt das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
6. Gesetzesbeschlüsse des Landtages können in Hinkunft von Wahlberechtigten und Gemeinden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beansprucht werden.
7. Die Landesregierung ist künftig bei Vorlage des Voranschlages vor Ablauf des Kalenderjahres an eine Frist von sechs Wochen gebunden.
8. Erstmals sieht der Entwurf auch eine Regelung über ein Budgetprovisorium und einen Nachtragsvoranschlag vor.
9. Jedes Mitglied des Landtages ist befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen. Auch dem Landtag selbst steht dieses Recht zu. Das Mitglied der Landesregierung ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen die Anfrage schriftlich oder mündlich zu beantworten. Eine Verweigerung der Beantwortung oder eine Überschreitung der Frist ist von ihm zu begründen.

---

<sup>31)</sup> NÖ Landeskorespondenz vom 15. September 1976, Bl. 2, 370 ff. Dieser Text ist von Klubsekretär Ernst Brosig verfaßt. Dieselben Neuerungen erwähnte Brosig anlässlich eines Vortrages vor der NÖ Juristischen Gesellschaft in Purkersdorf am 22. März 1977.

10. Bei der Wahl des Landeshauptmannes entscheidet im Falle einer Stimmgleichheit die Mandatsstärke jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat. Liegt auch Mandatsgleichheit vor, dann gilt derjenige als gewählt, der von jener Partei vorgeschlagen ist, die bei der vorausgegangenen Landtagswahl die meisten Stimmen erzielt hat. Ähnliches gilt bei der Wahl der Präsidenten.

11. Den Landesbürgern und den Gemeinden sind auf dem Gebiete der Vollziehung Initiativrechte eingeräumt. Dies bildet eine Neuerung im gesamtösterreichischen Bundes- und Landesverfassungsrecht. Erstmals werden im Vollziehungsbereich Möglichkeiten von Initiativen eröffnet. Es geht darum, daß Aufgaben besorgt und Maßnahmen von der Landesregierung getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind.

12. Die Landesbürger sollen in Zukunft die Möglichkeit haben, Beschwerden bei den Bezirksverwaltungsbehörden oder unmittelbar bei der Landesregierung anzubringen. In einem weiteren Verfahren wird sich insbesondere über die nicht erledigten Beschwerden ein Landtagsausschuß und letztlich der Landtag selbst damit befassen.

13. Die Kontrollmöglichkeiten des Finanzkontrollausschusses wurden durch Erweiterung des Aufgabenbereiches wirksamer gestaltet.

14. Die Interessensvertretungen der Gemeinden – das sind die Gemeindevertreterverbände in Niederösterreich – sind zu einer verfassungsgesetzlichen Einrichtung geworden und haben im Begutachtungsverfahren ein Anhörungsrecht.

15. Der Verfassungsentwurf sieht letztlich auch die Möglichkeit der Abberufung des Landeshauptmannes und anderer Mitglieder der Landesregierung bei Vorliegen von ganz bestimmten Voraussetzungen vor.

Am 27. September 1976 luden Landeshauptmann Maurer, der Geschäftsführende Klubobmann Ing. Kellner und Klubsekretär Brosig die Medien zur einer Präsentation des Verfassungsgesetzesentwurfes<sup>32)</sup> ein. Ing. Kellner sagte, daß es der ÖVP gelungen sei, „mit Ausnahme geringfügiger Änderungen, unser Konzept durchzusetzen“. Der Geschäftsführende Klubobmann verwies weiters darauf, daß es die ÖVP gewesen sei, die schon 1972 den Entwurf einer neuen Landesverfassung zur Diskussion gestellt habe. Die geltende Landesverfassung stamme aus dem Jahr 1920 und habe sich im Hinblick auf die politische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte aber auch bezüglich der Systematik des Verfassungsgesetzes sowie der sprachlichen Ausdrucksweise als erneuerungsbedürftig erwiesen. Die ÖVP habe sich für eine sehr moderne Landesverfassung entschieden, der Verfassungsentwurf sei von namhaften Rechtswissenschaftlern als faszinierend und im europäischen Raum als einmalig dastehend bezeichnet worden. Die künftige Landesverfassung solle nicht Ausdruck der Macht des Gesetzgebers sein, sondern ein dienendes Instrument für die Landesbürger – ein Begriff, der im Übrigen im neuen Verfassungsentwurf zur Hebung des Landesbewußtseins verankert worden sei.

---

<sup>32)</sup> NÖ Landtagsklub der ÖVP, NÖ Landesverfassung. Entwurf. NÖ Landhaus, September 1976, 60 Seiten.

Landeshauptmann Maurer bezeichnete den Termin der Einigung über die neue Landesverfassung, den 14. September 1976, als historischen Tag. Mit dieser Verfassung werde eine neue Ära in der Geschichte Niederösterreichs eingeleitet. Die Verfassung enthalte drei Grundsätze: Die Sicherung des Lebensraumes durch Maßnahmen der Raumordnung, das Prinzip des Umweltschutzes sowie laufende wissenschaftliche Untersuchungen im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Entwicklung des Landes und der Gemeinden. Im neuen Verfassungsentwurf fänden auch die Landtagsklubs eine entsprechende Verankerung. Das Begutachtungsrecht sei wesentlich erweitert und damit die Gesetzeswerdung weiter demokratisiert worden. Es würden nun auch die Landesbürger in Form des Initiativrechtes am Zustandekommen von Gesetzen mitwirken können, betonte der Landeshauptmann, ebenso seien die Gemeinden in das Initiativrecht und das Einspruchsrecht einbezogen und das Volksabstimmungsverfahren erweitert worden. Als beispielgebend bezeichnete der Landeshauptmann auch die Einführung des Initiativrechtes der Landesbürger auf dem Gebiet der Vollziehung. Den Interessenvertretungen der Gemeinden stehe nun ein Anhörungsrecht zu und die Aufgaben des Finanzkontrollausschusses seien erweitert worden.

Am 29. April 1977 präsentierten die beiden Klubs von ÖVP und SPÖ die gemeinsam verfaßten „Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich vom September 1976. NÖ Landhaus, April 1977“ mit 52 Seiten Umfang. In dieser Publikation wurde die neue NÖ Landesverfassung erstmals als gemeinsamer Antrag aller Abgeordneten, wie er schließlich am 29. Juni 1978 im Landtag eingebracht wurde, präsentiert<sup>33)</sup>. In diesem ersten Kommentar<sup>34)</sup> wird über die Entstehung der neuen NÖ Landesverfassung u. a. festgestellt:

Die Entwicklung des Verfassungsrechtes in den letzten zwei Jahrzehnten auf Bundes- und Landesebene sowie die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ließ es geboten erscheinen, nicht nur eine Anpassung der Landesverfassung an die Neuerungen der Bundesverfassung vorzunehmen, sondern eine neue Landesverfassung zu schaffen. Im Entwurf wurden schon in der Bundesverfassung enthaltene Bestimmungen nur insoweit aufgenommen, als sie für das Verständnis der landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen unumgänglich erforderlich sind: So gesehen konnte u. a. davon Abstand genommen werden, die in der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen über die Immunität aufzunehmen. Zum Teil enthält die Landesverfassung Bestimmungen, die zweckmäßigerweise in die Geschäftsordnung des Landtages aufzunehmen wären. Gleiches gilt aber auch für Normen der Geschäftsordnung des Landtages, die wegen ihrer Bedeutung in die Landesverfassung gehören.

Bei der Änderung der Landesverfassung wurde auch darauf Bedacht genommen, eine sprachliche und systematische Verbesserung zu erreichen.

---

<sup>33)</sup> Sitzungsbericht: 14. Sitzung der V. Session der X. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich vom 29. Juni 1978.

<sup>34)</sup> Ausführlich kommentiert ist das Verfassungswerk in: NÖ Landesverfassung 1979 (wie Anm. 6).

Die Landesverfassung steht zur Bundesverfassung nicht nur im Verhältnis Ausführungsgesetzgebung zur Grundsatzgesetzgebung. In jenem Bereich, in welchem der Landesverfassungsgesetzgeber an bundesverfassungsgesetzliche Normen nicht gebunden ist, ihm aber die Gesetzgebungskompetenz zusteht, kann er auch andere Angelegenheiten regeln. Solche Angelegenheiten sind z. B. die Bestimmungen über den Sitz des Landtages und der Landesregierung, die Landessymbole, die Gesetzgebungsperiode, die Landtagsklubs, das Begutachtungsverfahren, die Initiativ- und Einspruchsrechte in der Landesgesetzgebung, der Voranschlag, der Rechnungsabschluß, das Fragerecht des Landtages und seiner Mitglieder, das Initiativ- und Beschwerderecht der Landesbürger in der Landesvollziehung u. a.

Nach dem Abschluß der Parteienverhandlungen über die neue Landesverfassung wurde von demselben Gremium und unter verstärkter Mitwirkung der Landtagskanzlei die neue Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich erarbeitet. Am 9. Mai 1978 fanden neuerlich Parteienvereinbarungen über die Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages statt. Das Ergebnis dieser Vereinbarungen war ein neuerlicher und nunmehr letzter „Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich. NÖ Landhaus, Juni 1978“, mit einem Umfang von 61 Seiten, der gegenüber dem Entwurf vom September 1976 keine wesentlichen Neuerungen mehr enthielt.

Am 27. Juni 1978 fanden die abschließenden Parteienverhandlungen über die neue NÖ Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Landtages statt und in der Landtagssitzung vom 29. Juni 1978 wurden der Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich und ein Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich als Initiativanträge aller Abgeordneten zum NÖ Landtag eingebracht.

Die Beschlußfassung durch den Landtag erfolgte am 5. Oktober 1978<sup>35)</sup> im festlichen Rahmen im NÖ Landhaus in Wien. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. November 1978 beschlossen, der Kundmachung der neuen Landesverfassung zuzustimmen. In einer umfangreichen Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes wurden „unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses“ sieben Absätze der neuen Landesverfassung einer eingehenden Kritik unterzogen<sup>36)</sup>. Am 1. Jänner 1979 trat die neue Niederösterreichische Landesverfassung in Kraft.

So wie die Gesellschaft einem permanenten Wandel unterliegt, muß auch der Gesetzgeber diesen Wandel mitvollziehen und seine eigene Position gegenüber dem Souverän Volk immer wieder neu bestimmen. Mit der Beschlußfassung der neuen Landesverfassung am 5. Oktober 1978 hat der Landtag den veränderten

---

<sup>35)</sup> Zum Verständnis der neuen Landesverfassung dienen auch die Reden der verantwortlichen Regierungsmitglieder und Abgeordneten, die diese am 5. Oktober 1978 sowohl zur neuen Landesverfassung, als auch zur neuen Geschäftsordnung des Landtages gehalten haben. Da diese in gedruckter Form nicht nur in der NÖ Landesbibliothek, sondern in allen großen Bibliotheken Wiens vorhanden sind, kann und braucht hier nicht daraus zitiert zu werden.

<sup>36)</sup> Brief des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst (Dr. Holzinger) an den Landeshauptmann von Niederösterreich vom 29. November 1978.

gesellschaftspolitischen Gegebenheiten Rechnung getragen und die bisherigen Ausführungsgesetze<sup>37)</sup> zur neuen Landesverfassung und die mehrmaligen Novellierungen<sup>38)</sup> der Verfassung selbst sind ein Ausdruck dieses permanenten Wandlungsprozesses der Gesellschaft.

---

<sup>37)</sup> Als Ausführungsgesetze zur neuen Landesverfassung sind u. a. zu nennen: Das Verfassungsgesetz über die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich (1980), das Gesetz über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation (1980), das Gesetz über die Ausübung des Initiativ- und Einspruchsrechtes (1980) und das Gesetz über die Landesbürgerschaft (1982).

<sup>38)</sup> Die NÖ Landesverfassung 1979 selbst wurde bis 1986 insgesamt viermal novelliert. Die Novellen betreffen u. a. die Aufstockung der Anzahl der Mitglieder der Landesregierung von sieben auf neun Regierungsmitglieder sowie die Schaffung einer Niederösterreichischen Landeshauptstadt durch eine Änderung der NÖ Landesverfassung am 10. Juli 1986.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [53](#)

Autor(en)/Author(s): Riepl Hermann Friedrich

Artikel/Article: [Die neue Niederösterreichische Landesverfassung. Zur Geschichte der Verfassungsreform im Jahre 1978 173-194](#)